

Von: [Reddmann, Anne \(RPF\)](#)  
Gesendet: Freitag, 13. September 2024 13:23:24  
An: [beteiligungen-stadtplanung](#)  
Cc: [Peters, Janina \(RPF\)](#); [Ihrig, Birgit \(RPF\)](#); [Rackl, Heike \(RPF\)](#); [Reinhardt, Lea \(RPF\)](#); [Ingo Jehle](#); [Steuer, Andrea](#)  
([Andrea.Steuer@freiburg.ihk.de](mailto:Andrea.Steuer@freiburg.ihk.de)); [Geiselhart, Utz](#)  
Betreff: AW: 11. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr - Kippenheim, frühzeitige Beteiligung  
Vertraulichkeit: Standard  
Anhang: [RPF9-4700-66\\_51\\_2.pdf](#)  [bf\\_lgrb\\_merkblatt\\_toeb\\_stellungnahmen.pdf](#) 

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an o.g. Verfahren bedanken wir uns ebenso wie für die gewährte Fristverlängerung.

Wir übermitteln Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme des Hauses:

#### **Raumordnung / Referat 21**

Mit der Planung sollen die Voraussetzungen für einen Neubau des Klinikums geschaffen werden. Es ist beabsichtigt die Darstellung des Flächennutzungsplans von Fläche für die Landwirtschaft zu Sonderbaufläche Klinikum und Grünfläche zu ändern.

Grundsätzlich wird die langfristige Sicherung des Klinikstandorts raumordnerisch begrüßt. Dies stärkt die Funktion der Stadt Lahr als Mittelzentrum.

Ein Teil der Fläche liegt in einem Überschwemmungsgebiet (HQ100). Wir verweisen auf § 78 Abs. 1 WHG wonach die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen untersagt ist. Nach § 78 Abs. 2 kann die Ausweisung neuer Baugebiete unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen werden.

Dies ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Genehmigung einer Bauflächendarstellung im FNP nur zulässig ist, sofern sichergestellt ist, dass die Vorgaben des §78 WHG eingehalten werden. Sollte eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich sein, so muss diese spätestens zur Genehmigung des Flächennutzungsplans vorliegen.

Das Plangebiet grenzt nicht an den Siedlungsbereich im Osten (Ortsteil Langenwinkel) an. Der Begründung ist nicht zu entnehmen wie dieser Bereich zukünftig genutzt werden soll.

Es wird eine beabsichtigte Erweiterung des Friedhofs erwähnt, hinsichtlich Lage, Größe und Bedarf jedoch nicht weiter ausgeführt. Wir halten es für erforderlich die zukünftige Nutzung des Bereichs zwischen der Sonderbaufläche Klinikum und der östlichen Wohnbau- und Mischbaunutzung zu konkretisieren. Auf das sog. Anbindebot (PS 3.1.9 LEP) des Landesentwicklungsplans, das ein Ziel der Raumordnung darstellt, wird verwiesen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der östliche Teilbereich des Plangebiets vom HQ100 betroffen ist, regen wir an zu prüfen, ob der Klinikstandort näher an den Siedlungsbestand heranrücken kann.

Auf einem erheblichen Anteil der Fläche sollen ebenerdige Stellplatzanlagen errichtet werden. Die Errichtung von ebenerdigen Stellplatzanlagen in diesem Umfang sind u.E. mit dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht vereinbar. Dies erst recht nicht, da für das Gebiet auch Flächen in Anspruch genommen werden, die im Überschwemmungsgebiet liegen.

Unter Einbeziehung der Informationen des Bebauungsplans ist bisher noch offen, wie der Bereich entlang der Bundesstraße genutzt werden soll. Hier bitten wir um weitere Informationen.

Ggf. könnte sich die Errichtung eines Parkhauses parallel zur Bundesstraße positiv auf die Lärmthematik auswirken.

Wir bitten um ergänzende Information bzgl. der beabsichtigen Nachnutzung des derzeitigen Klinikareals.

#### **Straßenbaubehörde/ – Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen**

Die Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Flächennutzungsplanänderung nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.

Im Untersuchungsraum befindet sich die Bundesstraße B 415. Unsere Belange sind von dem Vorgang daher berührt. Wir weisen darauf hin, dass falls bauliche Eingriffe an der B 415 notwendig sind, diese mit dem Regierungspräsidium Freiburg als Straßenbaulastträger abzustimmen sind. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass gemäß § 9 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen.

Wir bitten Sie daher darum uns am weiteren Planungsverlauf zu beteiligen.

#### **Höhere Forstbehörde / Abteilung 8**

Bei der geplanten 11. Änderung des Flächennutzungsplans werden forstfachliche und -rechtliche Belange nicht tangiert. Der gesetzliche Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO wird in der Planung durch die Ausweisung einer Grünfläche sichergestellt.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegenüber der FNP-Änderung keine Bedenken.

Aus Sicht der **Industriereferate (Ref. 54.1 bis 54.4)** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Die Stellungnahme des **LGRB (Abteilung 9)** erhalten Sie in der Anlage, wir bitten um Beachtung, insbes. Punkt 2.1 der Stellungnahme.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Reddmann

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Bissierstraße 7

79114 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 208-4695

E-Mail: [Anne.Reddmann@rpf.bwl.de](mailto:Anne.Reddmann@rpf.bwl.de)

Erreichbarkeit: Montag und Mittwoch ganztags sowie Dienstag, Donnerstag und Freitag am Vormittag

Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite [Datenschutzerklärungen](#), darunter im Einzelnen für

- [21-06: Beratung und Information über die Erfordernisse der Raumordnung \(pdf, 508 KB\)](#)
- [21-07: Zielabweichungsverfahren, Raumordnungsverfahren bzw. raumordnerische Untersagungsverfahren \(pdf, 508 KB\)](#)
- [21-08: Raumordnungskataster \(AROK\) \(pdf, 508 KB\)](#)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

**SAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT**

---

**Von:** beteiligungen-stadtplanung <beteiligungen-stadtplanung@lahr.de>

**Gesendet:** Freitag, 12. Juli 2024 08:42

**An:** Marion Spelsberg <marion.spelsberg@lahr.de>

**Betreff:** 11. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr - Kippenheim, frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen unser Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Spelsberg

Stadtplanungsamt  
Schillerstraße 23  
77933 Lahr/Schwarzwald  
07821/9100683



[beteiligungen-stadtplanung@lahr.de](mailto:beteiligungen-stadtplanung@lahr.de)  
[www.lahr.de](http://www.lahr.de)

Sicherer Datenaustausch:  
<https://cryptshare.lahr.de>

(E-Mail-Adresse vorerst nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)